



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

34) Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden.
1792

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Biertheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche soviel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Thaler Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gefessen, mit ebenbemeldeter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehörigen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhauß, den 2ten August 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 34.

Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden, von 1792.

(Aus einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w. Fügen hiemit zu wissen u. s. w.

Ueberhaupt finden wir uns gemüßigt, wider alle Wilddieberei mit nachdrucksamstem Ernst verfahren zu lassen und eben daher befehlen wir hiemit

2) Daß ein jegl. betretener und überwiesener Wilddieb, so entweder ein Stück Wild erlegt, oder auch nur angeschossen, oder aufgefangen hat,

für einen Hirschbock	40 Thlr.
= ein Schmalthier	30 —
= ein Wildschwein	25 —
= ein Reh	15 —
= ein aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10 —
= einen Hasen	5 —
= ein Feldhuhn oder Schneppe	2 Thlr. 18 Gr.

unerbittlich erlegen, von diesen Geldstrafen aber dem Denuncianten oder

aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der von Amtswegen wider einen Wilddieb mit der Untersuchung verfahren hat, jedesmahl ein Stel zu seiner Belohnung zu Theil werden solle; würden aber hiezu

3) Seine Vermögensumstände nicht zureichen, so daß er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll ihm dafür eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zuerkannt, und diese für jeglichen Mthlr. auf einen Tag bestimmt werden; sollte gleichwohl

4) Ein solcher Wilddieb der mit vorgesezter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwießen werden, soll vorgedachte Geldstrafe mit ein Stel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brodt auch mit einem nachdrucksamem Willkommen und Abschied geschärft werden u. s. w. *)

Gegeben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 28. Sept. 1792.

Nr. 35.

Vermehrte und verbesserte Holzordnung vom 4. November. 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir schon vor längst selbst bemerket, Uns auch von Unseren Landständen vorgetragen worden, daß in den hiesigen Holzungen viele Unordnungen sich vorfinden, und die sämtlichen Forsten durch Diebstähle, Holzfrevele und schädliches Hüten, zum größten Schaden des Publicums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt werden, es die höchste Noth erfordern wolle, diesem Unwesen ernsthaften Gehalt zu thun, indem bey jetzigen Zeiten die Forstwirtschaft eine viel schärfere Aufsicht erfordere, damit sowohl das Publicum vor dem Holzmangel geschüzet, als auch die Fabriken unterhalten werden können, wodurch nicht allein viel Geld ins Land gebracht und die Nahrung der Unterthanen befördert, sondern auch der Eigenthümer Einkommen verbessert wird; und dann obbesagte Unsere getreue Landstände darauf angetragen haben, daß Wir einstweilig die von weyl. Unserm Herrn Vorfahren Fürst-Bischofen Ferdinand im Jahr 1665 erlassene Holzordnung auf alle Holzungen ausdehnen und in einigen Punkten vermehren mögten; so haben Wir ihnen hierunter gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden, und erneuere daher nicht allein bis auf fernere Verordnung obige Holzordnung vom Jahr 1665, in soweit selbige nicht durch nachherige Verordnungen abgeändert ist, hiemit gnädigst, sondern wollen auch dieselbe auf andere Privatholzungen ausgedehnet haben, behalten uns aber ausdrücklich bevor,

*) Der übrige Inhalt der Verordnung begreift nur transitorische Bestimmungen, in Beziehung auf Beschwerden der benachbarten fürstl. Lippeschen Regierung.